

**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer  
**Herausgeber:** A. Waldner  
**Band:** 16/17 (1882)  
**Heft:** 24

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

INHALT: Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. — Die Ueberschwemmungen in Kärnten und Tyrol und die dadurch hervorgerufenen Zerstörungen an der österr. Südbahn. — Revue: L'explosif Turpin. — Concurrenzen: Volksbad in Basel. — Necrologie: † Dr. Alfred Escher. † G. Ott. † Friedrich Dieterlé. — Miscellanea: Zur Bremsfrage. Electr. Beleuchtung von Eisenbahnzügen. Arlbergbahn. Brückeneinstürze in England. Ausstellung in Edinburg. Die Ruinen der Tuilerien zu Paris. Ueber die Hochwasserstände des Rheins. Universitätsgebäude in Strassburg. Häusereinsturz. Ausstellungszeitung. Theaterbrände. Eidg. Anstalt zur Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien. — Vereinsnachrichten.

## Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Vide unsere Zeitschrift Bd. XII Pg. 122 und 128; Bd. XIV Pg. 22 und 41; Bd. XVI Pg. 13, 145 und 151.)

Der schweizerische Nationalrath hat in seinen Sitzungen vom 5. und 13. dies die Vorlage der nationalrätlichen Commission für ein Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, wie es sich in Nr. 33 des Bundesblattes vom 24. Juni d. J. veröffentlicht findet, durchberathen. In dieser Vorlage ist bekanntlich, gegenüber der früheren bundesrätlichen Anschauung, der Standpunkt vertreten, dass dem Erwerber oder Besitzer architectonischer Pläne ausdrücklich das Recht gewahrt bleibe, solche zu vervielfältigen und ein oder mehrmal ausführen zu lassen. Schon am 25. Juli d. J., also bald nach der Veröffentlichung der bezüglichen Vorlage, hatte der schweiz. Ingenieur- und Architektenverein gegen diese Auffassung, nach welcher die Interessen der Architekten *schuer geschädigt werden*, petitionirt. Die Petition fand jedoch im Nationalrath keine Beachtung. Nun hat sich die am 10. dies in Bern versammelte Delegirtenversammlung des schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins nochmals einlässlich mit der bezüglichen Materie beschäftigt. Es lag ihr von Seite der seiner Zeit von dem erwähnten Verein, sowie von der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker eingesetzten Commission folgender Bericht vor:

„Der Gesetzes-Entwurf betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst hat mit Bezug auf die Stellung, welche der Architectur in demselben zugewiesen wird, durch die nationalrätliche Commission gegenüber der bundesrätlichen Vorlage eine totale Aenderung erfahren. Während nämlich in Art. 5 und 6 des vom Bundesrathe aufgestellten Entwurfes das Vervielfältigungs- und Ausführungsrecht architectonischer Pläne und Zeichnungen dem Autoren gegenüber dem Erwerber solcher Pläne gewahrt bleibt und damit den Werken der Architectur der nämliche Schutz, wie denjenigen der übrigen bildenden Künste zuerkannt wird, räumt der Commissionale Entwurf in seinem Art. 6 dem Erwerber oder Besitzer architectonischer Pläne ausdrücklich das Recht ein, solche vervielfältigen und ein- oder mehrmal ausführen zu lassen, sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen getroffen worden seien. Er stellt damit die Architectur ganz ausgesprochener Massen und bewusst *ausserhalb des Gesetz*, und bezweckt somit durch dasselbe statt eines Schutzes des Urheberrechtes an Werken der Architectur eine gänzliche Ausschliessung der Baukunst aus der Reihe der übrigen Künste!

Es ist schon an und für sich ganz unlogisch, ein Gesetz zu schaffen, in welchem ein und dasselbe Recht für die einen Künste dem Urheber, für eine andere Kunst dem Erwerber vindicirt wird, *in der Voraussetzung*, dass in diesem letzten Falle die Reserve ja dem Urheber frei stehe. Zum Mindesten *complicirt* eine solche Abweichung von der Regel ganz ohne Noth die Handhabung und Klarheit des Gesetzes, auch ist zu bemerken, dass bis jetzt nur die Künstler ein Gesetz verlangten und dass die Absicht war, ihnen ein solches zu geben; wenn man ihnen nun darin aber die Rechte, die in Frage kommen können, *nehmen* will, so ist nicht abzusehen, wozu ein Gesetz überhaupt nothwendig sei.

Hören wir zunächst, in welcher Weise die Commission ihren diesbezüglichen Standpunkt begründet. Dieselbe betont, dass sie im Prinzip betreffend Behandlung der Architectur mit dem Bundesrath einig gehe, jedoch eine etwas andere Form des betreffenden Artikels in Vorschlag bringe. Es soll nämlich der Architect verpflichtet werden, überall da, wo er sich das Vervielfältigungs- resp. Ausführungsrecht vorbehalten will, dies ausdrücklich durch besondere Verständigung mit dem Käufer der Pläne sicher zu stellen. Sobald

eine solche besondere Vereinbarung nicht stattgefunden, soll der Erwerber von architectonischen Plänen berechtigt sein, solche vervielfältigen und ein- oder mehrmal ausführen zu lassen. Es wird dieser Vorschlag damit begründet, dass in der Regel architectonische Pläne und Zeichnungen mit Rücksicht auf einen auszuführenden Bau angefertigt werden, die Erwerbung derselben also das Ausführungsrecht involvire. Sonach sei es unnötig, dem Urheber des Planes das Recht der Ausführung besonders vorzubehalten, da letzterer gerade der Ausführung wegen angefertigt worden sei. Im Uebrigen stehe es ja dem Architekten frei, sich durch besondern Vorbehalt das alleinige Recht der Ausführung zu reserviren.

An letztere Erwägung anknüpfend erscheint es uns selbstverständlich, dass ein solches Recht jedem Besitzer eines beliebigen Gegenstandes, welcher nicht dem Gebiete der Kunst anzugehören braucht, beim Verkauf desselben zusteht. Dazu bedarf es keines Gesetzes, es können solche Verträge zwischen Käufer und Verkäufer ganz nach Convenienz abgeschlossen werden. Ob aber ein architectonischer Plan nur dann als Kunstwerk geschätzt und taxirt werden kann, wenn der Urheber ausdrücklich für denselben eine Sonderstellung verlangt, ist eine andere Frage. *Uns will es vielmehr scheinen, es sollte im Interesse der Hebung der Kunst auch der Entwurf eines Bauwerkes, welcher bereits den künstlerischen Gedanken in sich trägt, aber erst zur vollen Entwicklung im Sinne des Künstlers gelangen kann, wenn letzterem auch die Verkörperung desselben übertragen resp. die Ausführung des Baues überlassen wird, vor Nachahmung geschützt und unter das Gesetz gestellt werden und es sollte diese Auffassung des architectonischen Schaffens als Regel, nicht als Ausnahme documentirt werden.* Wenn man erwägt, welche fatale Consequenzen für die Architectur daraus entstehen müssten, sofern es zur Regel würde, dem Architekten lediglich die Plananfertigung zu übertragen, die Bauleitung und Ausführung dagegen andern Leuten zu überlassen, die oft nicht einmal das richtige Verständniss der Pläne besitzen, geschweige die Detail-Ausführung im Sinne und Geiste des Entwerfenden zu erstellen im Stande wären, wie also damit der Pfluscherei Thür und Thor geöffnet und der Beruf des Architekten bloß zu dem eines Plananfertigers degradirt würde, so wird man begreifen, dass die Architekten gegen den von der Commission beantragten Artikel 6 mit allen zu Gebote stehenden Mitteln anzukämpfen die Pflicht haben. Die hohe Aufgabe des Architektenberufes soll ja gerade darin bestehen, ein Bauwerk in allen seinen Theilen aus einem Guss und in Berücksichtigung der ästhetischen, constructiven und zweckentsprechenden Momente zu harmonischer Gesamtwirkung zu bringen, wozu es nicht bloß gewisser architectonischer und constructiver Kenntnisse, sondern des steten Arbeitens auf practischem Gebiete, der vollen Beherrschung aller bei der Bauausführung vorkommenden Detailfragen bedarf. In diesem Sinne ist die Stellung des Architekten aufzufassen und so wird auch an unserer obersten technischen Lehranstalt der Architectur-Beflossene zur späteren Ausübung seines Berufes vorbereitet. Sollte es nun dem Gesetzgeber zukommen, diese Auffassung zu negiren und durch Aufnahme einer besondern Bestimmung die Architectur ausdrücklich auf eine andere und sagen wir es offen, niedrigere Stufe hinunterzudrücken? Wir halten eine solche Tendenz nicht für möglich!

Sollte man uns jedoch dagegen einwenden wollen, es sei diese Auffassung des Architektenberufes allerdings eine ganz schöne und ideale, aber den thatsächlichen Verhältnissen keineswegs entsprechende, was ja schon aus der Behandlung der Architectur in den Gesetzgebungen anderer Länder hervorgehe, so müssen wir diese Anschauung bestreiten. Wie in der vom Handelsdepartement aufgestellten Darlegung der Motive zum ersten Gesetzes-Entwurf ausgeführt wird, stehen die Gesetze Englands und Deutschlands allerdings auf negativem Boden gegenüber der Architectur, während die meisten andern Länder die Architectur unter den Schutz des Gesetzes stellen und der französische Gesetzes-Entwurf ebenfalls letztern Standpunkt vertritt, allerdings in dem Sinne einer Scheidung zwischen höherer und niederer Baukunst. Wir anerkennen gerne die Richtigkeit einer solchen Auseinandersetzung, halten aber das Ziehen einer bestimmten Grenze zwischen Kunst- und Handwerk für unendlich schwierig und practisch jedenfalls nicht durchführbar und glauben, es sei der Würde eines republikanischen Volkes, das sich selbst seine Gesetze gibt, angemessen, in diesem Falle sich auf den höhern Standpunkt der Wahrung künstlerischer Interessen zu stellen und die Architectur als Kunst anzuerkennen, selbst für den Fall, dass möglicherweise auch einmal dieser Schutz sich auf Werke